

**Verwaltungsgebührenordnung  
der Apothekerkammer Nordrhein  
vom 11. Dezember 1996 (MBI.NRW.1997 S. 355),  
zuletzt geändert am 17. Juni 2020  
(MBI.NRW.2020, S. 456)**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1996 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S.204 - SGV. NRW. 2122) und in ihren Sitzungen am 14. Juni 2000, am 21. November 2001 und am 20. November 2002 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) folgende Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen – III B 3 – 0810.84.1 – genehmigt worden ist.

**§ 1  
Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung  
und Höhe der Verwaltungsgebühren**

(1) Verwaltungsgebühren werden in folgender Höhe erhoben für die:

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 1. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen bei Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfern und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten           | 150,00 Euro,                        |
| 2. Entscheidung über die Erlaubnis zur Errichtung einer Rezeptsammelstelle  | 150,00 Euro,                        |
| 3. Entscheidung über die Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft   | 150,00 Euro,                        |
| 4. Entscheidung über den Wechsel von der ständigen Dienstbereitschaft   | 150,00 Euro,                        |
| 5. Entscheidung über die Genehmigung zur zeitweisen Schließung  | 50,00 Euro,                         |
| 6. Zertifizierung/ Rezertifizierung einer Apotheke  | 750,00 Euro,                        |
| 6a. Durchführung von Vor-Ort-Audits in jeder weiteren Apotheke im Filialverbund gemäß der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein | 230,00 Euro,                        |
| 7. Nachauditieren eines Handbuchs   | 175,00 Euro,                        |
| 8. Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen   | zwischen 20,00 Euro und 50,00 Euro, |

9. Ausstellung von Zweitschriften eines Prüfungszeugnisses nach Berufsbildungsgesetz über die Abschlussprüfung zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten, eines Apothekenhelfer-Briefes und einer Urkunde über ein Gebiet, Teilgebiet oder eine Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung 10,00 Euro,
10. Durchführung einer Prüfung nach § 11 sowie einer Wiederholungsprüfung nach § 13 der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein jeweils 150,00 Euro,
11. Durchführung des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens nach BQFG-Berufsqualifikationsgesetz je nach Verfahrensaufwand zwischen 100,00 Euro und 600,00 Euro,
12. Entscheidung über die Anerkennung einer in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz erworbenen Weiterbildung 50,00 Euro,
13. Entscheidung über die Anerkennung einer außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworbenen Weiterbildung 200,00 Euro,
14. Durchführung von Fachsprachenprüfungen oder Wiederholungsprüfungen für außerhalb Deutschlands approbierte bzw. zugelassene Apothekerinnen und Apotheker 375,00 Euro,
15. Durchführung von Kenntnisprüfungen oder Wiederholungsprüfungen für außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz approbierte bzw. zugelassene Apothekerinnen und Apotheker 710,00 Euro,
- 15a. Verlegung oder endgültige Absage des Prüfungstermins für eine Kenntnisprüfung aus einem in der Person des/der Antragstellenden liegenden Grund 155,00 Euro.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 6., 6a. und 7. geregelten Gebühren werden zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 2**

### **Verwaltungsgebühren - Schuldnerinnen und Schuldner**

Verwaltungsgebührenpflichtig sind:

1. Bei den Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer und Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte die ausbildende Apotheke. Dauert die Ausbildung im Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung nicht mehr an, ist der Prüfling gebührenpflichtig.
2. In allen anderen Fällen die Antragstellerinnen und Antragsteller.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

### **§ 4 Entrichtung**

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Apothekerkammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Apothekerkammer Nordrhein oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

### **§ 5 Rückzahlung**

Bei Rücktritt vor der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungsgebühren. Kostenbefreiung bzw. Kostenermäßigung ist auf Antrag möglich, wenn dies billigerweise oder durch Vermeidung von sozialen Härten geboten erscheint.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 1982 (SMBl. NRW. 21210) außer Kraft.